

## GOZ aktuell

Begründungen für die Beihilfe

*In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.*



In den letzten Wochen erhielt die Bayerische Landeszahnärztekammer vermehrt Anfragen von Zahnarztpraxen wegen der Nichtanerkennung von Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor durch die Beihilfe. Angeblich sind die abgegebenen Begründungen nicht ausreichend oder erfüllen formale Bedingungen nicht. Während die Patienten Begründungen erwarten, die eine Erstattung durch die Beihilfe ermöglichen, schreiben Zahnarztpraxen eine Stellungnahme nach der anderen, ohne zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen.

### Was schreibt die GOZ vor?

Zur Erinnerung veröffentlicht das BZB im Folgenden noch einmal die Bestimmungen der GOZ. Die Gebührenordnung sieht einen Gebührenrahmen vom 1,0- bis 3,5-Fachen der einfachen Gebührensätze vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwands der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen durch den Zahnarzt zu bestimmen.

In § 5 Abs. 2 GOZ heißt es: „Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“

Wird der Mittelwert (2,3-facher Satz) überschritten, muss der Zahnarzt eine entsprechende Kurzbegründung in der Rechnung formulieren. Sollte sie für den Patienten nicht ausreichend verständlich sein, muss der Zahnarzt ihm die Begründung näher erläutern, was auch mündlich geschehen kann.

Eine kurze und klare, stichwortartige Begründung reicht aus. Aus der Rechtsprechung ist bekannt, dass die Begründung nicht nur verständlich, sondern auch nachvollziehbar sein muss. Zusätzlich muss immer erkennbar sein, auf welche der drei in § 5 Abs. 2 GOZ genannten Bemessungskriterien die Überschreitung des

2,3-fachen Satzes gestützt ist. Dies kann im Text erklärt – zum Beispiel „erhöhte Schwierigkeit wegen starker Blutung“ – oder mit Buchstaben abgekürzt werden – zum Beispiel „starke Blutung (S)“. Kürzel sollten allerdings am Schluss der Rechnung erklärt werden – zum Beispiel „(S) = erhöhte Schwierigkeit, (Z) = erhöhter Zeitaufwand“ und so weiter. Es reicht nicht aus, nur ein Kürzel anzugeben. Sollte die Kurzbegründung für den Patienten nicht ausreichend verständlich sein, muss der Arzt ihm die Begründung näher erläutern, was auch mündlich geschehen kann. Mehrzeilige Begründungen oder aufwendige Stellungnahmen sind allerdings nicht erforderlich, auch wenn von Kostenerstattern verschiedentlich behauptet wird, dass eine „ausführliche schriftliche Stellungnahme erforderlich“ sei. Dafür gibt es keinerlei Bestimmungen.

Die Überschreitung des 2,3-fachen Schwellenwerts kann auch mit der besonderen Ausführung einer Leistung (Techniken, Verfahren) im Zusammenhang mit einem Kriterium des § 5 Abs. 2 begründet werden. In der Begründung der Bundesregierung zur GOZ (Bundratsdrucksache 276/87) vom 26. Juni 1987 heißt es in § 4 Abs. 2: „(...) Von der Abrechnung ausgeschlossen sind danach Leistungen, die sich lediglich als eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistung darstellen, wie z. B. Lichthärtungsverfahren oder Schmelzätzungen, (...) oder die Verwendung neuer Implantatarten oder komplizierter Artikulatoren (...). Für die selbstständige Abrechnung solcher Leistungen besteht kein Bedürfnis, weil den Besonderheiten bei der Ausführung bereits durch die Anwendung der allgemeinen Bemessungskriterien nach § 5 Abs. 2 hinreichend Rechnung getragen werden kann. Insoweit handelt es sich nicht um selbstständige zahnärztliche Leistungen im Sinne des Satzes 1.“

### Liquidation contra Erstattung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich vollkommen unabhängig von einer möglichen Erstattung. Eine korrekt erstellte Liquidation ist zur sofortigen Zahlung

Fortsetzung nächste Seite

oder zum angegebenen Zahlungstermin (Zahlungsziel) fällig. Mögliche Differenzen zum erstatteten Betrag gehen zulasten des Versicherten.

Die Beihilfe hat schon immer besondere Bedingungen an den Umfang von Begründungen gestellt, die seit einiger Zeit restriktiv umgesetzt werden. Grundlage hierfür sind die Beihilferichtlinien der jeweiligen Beihilfeträger (Bund, Land, Kommune). In den Beihilferichtlinien ist in der Regel die Einschränkung enthalten, dass nur patientenbezogene Begründungen anerkannt werden. Außerdem soll aus der Begründung hervorgehen, wie sich der vorliegende Fall von der Masse der Behandlungsfälle unterscheidet. Die Beurteilung liegt im Ermessen des für die Beihilfe zuständigen Dienstherrn, hat aber keinen Einfluss auf die Rechnungsstellung. Diese Einschränkungen sind sozusagen Besonderheiten des „Tarifs“, auch wenn sie nicht dem Wortlaut der Gebührenordnung entsprechen.

Zum besseren Verständnis: Wird bei einem Patienten ein hinterer Backenzahn, zum Beispiel 17 (siebter Zahn, rechts oben), behandelt und als Begründung die erschwerte Sicht beziehungsweise der erschwerte Zugang angegeben, so ist die erste Anforderung der Beihilfe an

eine Begründung für einen höheren Steigerungssatz erfüllt. Der Grund für die Schwierigkeit – und damit den erhöhten Zeitaufwand – ist patientenbezogen. Es muss ein schwer zugänglicher Zahn behandelt werden. Die zweite Anforderung der Beihilfe wird nicht erfüllt, denn bei jedem Patienten ist die Behandlung eines hinteren Backenzahns schwieriger als die eines Frontzahns. Die Begründung „erschwerter Zugang, erschwerte Sicht“ rechtfertigt die Anhebung des Steigerungssatzes, wird aber in der Regel nicht von der Beihilfe anerkannt, weil diese Gründe auf jeden Menschen zutreffen.

#### Keine Vollkaskoversicherung

Fazit: In der Regel können Zahnärzte keine Begründung abgeben, die sämtliche Anforderungen der Beihilfen erfüllt. Klären Sie deshalb Ihre Patienten auf! Die Patienten müssen die Differenzkosten zwischen Erstattung und dem Rechnungsbetrag aus eigener Tasche bezahlen. Beihilfe bedeutet eine Unterstützung, aber keineswegs Vollkasko.

Dr. Christian Öttl  
Mitglied des Vorstands  
Referent Honorierungssysteme der BLZK

Anzeige

Top-Neuerscheinung

## CAD/CAM in der digitalen Zahnheilkunde

### Das neue Buch von Josef Schweiger und Annett Kieschnick

Mit der Neuerscheinung des Buches „CAD/CAM in der digitalen Zahnheilkunde“ wird eine bisher vorhandene Lücke in der dentalen Fachliteratur geschlossen.

Die enorme Entwicklungsgeschwindigkeit in der digitalen Zahnheilkunde bedarf fundierter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des digitalen Arbeitsablaufes. So wird mit dem Buch ein roter Faden gelegt, der sich von der Datenerfassung über die Datenbearbeitung bis zur Ausgabe mittels digitaler Fertigungstechniken zieht. Die Zielgruppe sind dabei sowohl Zahntechniker als auch Zahnärzte, Auszubildende und Studenten sowie Teilnehmer postgradualer Fortbildungskurse.

Softcover, 188 Seiten  
ISBN 978-3-932599-40-8

jetzt für  
€ 49.<sup>00</sup>



[www.dental-bookshop.com](http://www.dental-bookshop.com)

✉ [service@teamwork-media.de](mailto:service@teamwork-media.de) ☎ +49 8243 9692-16 📠 +49 8243 9692-22

TEAM  
WORK  
MEDIA

dental publishing